

Friedhof Schwemsal – Beschlüsse 1

Auf der Sitzung des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes Krina am 13.11.2023 wurde für den Friedhof in Schwemsal beschlossen:

Der Ev. Kirchengemeindeverband Krina ist Träger des Friedhofs in der Gemeinde Muldestausee / OT Schwemsal [In der Gemeinde Muldestausee sind weitere kirchliche und kommunale Friedhöfe vorhanden.].

Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.

1. Aufhebung der alten Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung vom 17.11.2016 wird mit Wirkung zum 31.12.2023 aufgehoben; ab dem 01.01.2024 gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 für den Friedhof in Schwemsal unmittelbar.

2. Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

3. Zeit für die Durchführung von Bestattungen

Die Durchführung von Bestattungen ist von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich. Sie ist bei Erdbestattungen mindestens 3 Werktage und bei Urnenbestattungen mindestens 7 Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

4. Gebührensatzung

Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.

Friedhof Schwemsal – Beschlüsse 2

Auf der Sitzung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes Krina am 13.11.2023 wurde für den Friedhof in Schwemsal beschlossen:

1. Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bei einer Erdbestattung bis spätestens 3 Werktage und bei Urnenbestattungen mindestens 7 Werktage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

2. Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 12 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.

Die Einfassung, der Grabstein, die Fundamente, Bepflanzungen und Wurzelwerk sind auf eigene Kosten zu entfernen. Das Erdreich ist aufzufüllen.

Die Auflösung der Grabstätte ist vor Ablauf der Liegezeit beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen. Der Erhalt der Genehmigung ist abzuwarten.

3. Grabgrößen

Für die Grabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

- a) Erdbestattungen Einzelgrab: = Länge 2,00 m; Breite 0,80 m
- b) Erdbestattungen Doppelgrab: = Länge 2,00 m; Breite 2,20 m
- c) Erdbestattungen (Kindergrab): = Länge 1,00 m; Breite 0,60 m
(vor Vollendung des 2. Lebensjahres)
- d) Urnenbeisetzungen (bis 2 Urnen): = Länge 1,00 m; Breite 0,60 m

4. Winterdienst

Auf dem Friedhof gibt es keinen Winterdienst. Das Betreten bei Schnee, Eis und Glätte geschieht auf eigene Gefahr.

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krina Friedhof Schwemsal

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Krina hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 13.11.2023 die folgende Satzung für den Friedhof in Schwemsal beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Schwemsal gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	15,00
1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	7,00
1.2.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	7,00
1.3	Urnengrabstätten	
1.3.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	15,00
1.3.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	17,00

1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.2 und 1.3.1 erhoben.	
1.4.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1., 1.2. und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.2 und 1.3.1 erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	11,00
3.	Nutzung Friedhofskapelle / Kirche / Trauerhalle	
3.1.	Nutzung der Kirche für einen Trauergottesdienst	0,00
3.2.	Nutzung der Trauerhalle (gehört der Gemeinde Muldestausee / Gebühren werden daher direkt von der Gemeinde geltend gemacht)	
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 17.11.2016. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Ev. Kirchengemeindeverband Krina

Krina, den 23.11.2023

Brigitte Eckert



Pf. A. Henning

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Wittenberg

Wittenberg, den 24.11.2023

[Handwritten signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter



Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes Krina am 13.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schwemsal wurde dem Kreiskirchenamt Wittenberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.11.2023 unter dem Aktenzeichen 13 / 2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Krina wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

[Handwritten signature]

Wittenberg, den 24.11.2023

Amtsleiterin/Amtsleiter

